

Statuten der Seelsorgebereiche im Erzbistum Bamberg

Präambel

Der Pastoralplan „Den Aufbruch wagen – heute!“ beschreibt die Handlungsfelder und Schwerpunkte der Seelsorge im Erzbistum Bamberg für die nächsten Jahre und verpflichtet zu einer evangelisierenden und kooperativen Pastoral.

Die strukturelle Grundlage dafür wird mit der Einführung und Errichtung von Seelsorgebereichen gemäß c. 374 § 2 CIC geschaffen. Ein Seelsorgebereich ist der Zusammenschluss mehrerer benachbarter Pfarreien, Kuratien und Seelsorgestellen, die in gemeinsamer Verantwortung die Seelsorge sowie die Verwaltung planen und gestalten. Dazu treffen sie verbindliche Absprachen in einer Kooperationsvereinbarung.

Der Seelsorgebereich ist die Bezugsgröße für die Zuteilung und den Einsatz von Diakone, Pastoral- und Gemeindereferenten(innen). Die pastorale Verantwortung der Priester und der weiteren pastoralen Mitarbeiter(innen)¹ bezieht sich nicht nur auf einzelne Pfarreien, sondern auf den gesamten Seelsorgebereich. Ebenso ist der Seelsorgebereich die Bezugsgröße für die Zuteilung des Personalkosten- und Sachmittelbudgets.

Für diese Neuordnung stehen nachfolgende Kooperationsformen zur Auswahl.

Kooperationsform 1: Eine Pfarrei

Entsprechende Normen zu dieser Kooperationsform werden zu einem späteren Zeitpunkt erlassen.

Kooperationsform 2: Pfarreiengemeinschaft

§ 1 Wesen und Aufgaben

(1) Die Pfarreiengemeinschaft besteht aus mehreren rechtlich selbstständigen kanonischen Pfarreien einschließlich ihrer Filialen und Kuratien, die einem Pfarrer oder mehreren Pfarrern übertragen sind. Die Errichtung der Pfarreiengemeinschaft erfolgt durch ein Dekret des Erzbischofs. In diesem Dekret werden sowohl die Zugehörigkeit

¹ Mit der Bezeichnung „Pastorale Mitarbeiter(innen)“ sind Pastoralreferenten und -referentinnen, Gemeindereferenten und -referentinnen und Diakone gemeint.



zur Pfarreiengemeinschaft als auch gegebenenfalls deren gemeinsamer Name festgelegt.

- (2) Die Pfarreiengemeinschaft hat die Aufgabe, eine intensive pastorale Zusammenarbeit zwischen den beteiligten Pfarreien in allen Bereichen der pfarrlichen und kategorialen Seelsorge zu ermöglichen und zu fördern und diese strukturell abzusichern. Zu diesem Zweck kooperieren die Pfarrer sowohl untereinander als auch mit anderen Priestern und Diakonen sowie mit haupt- und ehrenamtlich tätigen Laien (vgl. c. 519 CIC); ebenfalls haben die Pfarrer gemäß c. 529 § 2 CIC den eigenen Anteil der Laien an der Sendung der Kirche anzuerkennen und zu fördern sowie ihre Vereine zu unterstützen. Die pfarrliche Seelsorge sowie die kategoriale Seelsorge mit gemeindlichem Bezug werden entsprechend der Kooperationsvereinbarung auf der Ebene der Pfarreiengemeinschaft wahrgenommen.
- (3) Für eine pastorale Zusammenarbeit gelten insbesondere folgende Felder:
- enge Zusammenarbeit und Austausch zwischen verschiedenen territorialen und kategorialen Diensten;
 - intensive Zusammenarbeit aller an der Seelsorge Beteiligten nach dem Grundsatz der Subsidiarität und Solidarität;
 - Koordinierung, z. B. der Gottesdienstzeiten, der Sakramentenpastoral und -katechese und des gesamten liturgischen Lebens;
 - Gemeinsame Angebote, z. B. zur spirituellen Begleitung und Qualifizierung von Ehrenamtlichen, zur Glaubenserneuerung, Vertiefung des geistlichen Lebens und in der Erwachsenenbildung;
 - Vernetzung der sozialen Dienste, z. B. im Bereich der ambulanten Kranken- und Altenpflege, der Aussiedlerbetreuung und anderer Aufgabenbereiche einer diakonischen Pastoral;
 - Stärkung der Arbeit mit besonderen Zielgruppen wie z. B. Kinder, Jugendliche, Familien, Alleinerziehende, Kranke und Behinderte.

§ 2 Leitender Pfarrer

- (1) Der Pfarreiengemeinschaft steht einer der Pfarrer der beteiligten Pfarreien als Leiter vor. Er sowie sein Stellvertreter werden vom Erzbischof auf fünf Jahre frei ernannt. Eine Wiederernennung ist möglich. Das Pastoralteam (vgl. § 3) soll einen Vorschlag unterbreiten.
- (2) Der leitende Pfarrer koordiniert die Zusammenarbeit innerhalb des Seelsorgebereichs. Er ist Dienstvorgesetzter für die pastoralen Mitarbeiter(innen), die der Pfarreiengemeinschaft zugewiesen sind. Er sorgt für die Einhaltung der Kooperationsvereinbarung und deren Fortentwicklung. Er hat dafür zu sorgen, dass für



die pfarrlichen Aufgaben eine verbindliche Aufgabenverteilung für alle Mitarbeiter(innen) der Pfarreiengemeinschaft erfolgt.

§ 3 Pastoralteam

- (1) Dem Pastoralteam gehören die Pfarrer, die übrigen Priester, die innerhalb der Pfarreiengemeinschaft als Kapläne oder in anderer Stellung in der pfarrlichen Seelsorge tätig sind, sowie die Diakone und Pastoral- bzw. Gemeindeferent(inn)en an, die der Pfarreiengemeinschaft zugewiesen sind. Das Pastoralteam trifft sich regelmäßig zur gemeinsamen Dienstbesprechung. Alle Mitglieder des Pastoralteams sind zur Teilnahme an der Dienstbesprechung verpflichtet.
- (2) Das Pastoralteam erörtert die pastorale Situation innerhalb des Seelsorgebereichs, tauscht sich über besondere pastorale Erfahrungen, Erfordernisse und Vorhaben aus, beschließt die Durchführung entsprechender Projekte und legt die Aufgabenverteilung in der pastoralen Zusammenarbeit fest.
- (3) Das Pastoralteam fördert die Zusammenarbeit mit den Mitarbeiter(inne)n in der kategorialen Seelsorge, die Aufgaben im Bereich der Pfarreiengemeinschaft wahrnehmen, und den ehrenamtlichen Ansprechpartnern, indem es diese im Einzelfall oder auch dauerhaft zu seinen Treffen einlädt. Vom Pastoralteam werden ehrenamtliche Mitarbeiter(innen) gefördert und begleitet.
- (4) Die dienstliche Zuweisung der pastoralen Mitarbeiter(innen) erfolgt generell für die Pfarreiengemeinschaft. Die Zuordnung der einzelnen Pfarrer bzw. der Pfarradministratoren zu ihrer jeweiligen Pfarrei bleibt hiervon unberührt. Für Aufgaben, die die Grenzen der einzelnen Seelsorgebereiche überschreiten, sind auf Dekanats-ebene Absprachen zu treffen. Die Dienst- und Fachaufsicht wird in der jeweiligen Stellenumschreibung festgelegt.

§ 4 Pfarrgemeinderat

- (1) Die Pfarreiengemeinschaft bildet einen Gesamtpfarrgemeinderat. Für die Amtsperiode 2006 bis 2010 gilt die „Übergangsregelung für Pfarreiengemeinschaften mit Gesamtpfarrgemeinderat für die Amtsperiode 2006 – 2010“.
- (2) Es können in der Pfarreiengemeinschaft auch mehrere Pfarrgemeinderäte nebeneinander bestehen, die einen gemeinsamen Ausschuss zur Kooperation bei den gemeinsamen Aufgaben bilden. Zusammensetzung und Kompetenzen des gemeinsamen Ausschusses werden in der Kooperationsvereinbarung festgelegt.



§ 5 Vermögensverwaltung

(1) Alternative A: Gesamtkirchengemeinde

Innerhalb der Pfarreiengemeinschaft bleiben die bisherigen Pfarr-, Kuratie- und Filialkirchenstiftungen bestehen. Sie bilden zusammen eine Gesamtkirchengemeinde. Organ der Gesamtkirchengemeinde ist die Gesamtkirchenverwaltung. Die Gesamtkirchengemeinde verwaltet das Kirchgeld gem. Art. 4 KiStiftO i. V. m. Art. 7 GStVS, erfüllt die Aufgaben, die die einzelnen Kirchenstiftungen ihr übertragen haben und beschließt über die Verwendung des Personalkosten- und Sachmittelbudgets der Erzbischöflichen Finanzkammer.

(2) Alternative B (nur möglich in Verbindung mit § 4 Abs. 1):

Gemeinsamer Verwaltungsausschuss

Wenn keine Gesamtkirchengemeinde eingerichtet wird, bilden die einzelnen Kirchenverwaltungen einen gemeinsamen Verwaltungsausschuss zur Kooperation bei den gemeinsamen Aufgaben innerhalb der Pfarreiengemeinschaft. Die beteiligten Kirchenverwaltungen treffen ihre Entscheidungen auf der Grundlage der Empfehlungen des Verwaltungsausschusses. Gemeinsame Aufgaben können einer Pfarrkirchenstiftung mittels eines Geschäftsbesorgungsvertrags übertragen werden. Die Kirchenverwaltung dieser Pfarrkirchenstiftung ist im Rahmen des übertragenen Aufgabenspektrums geschäftsführend tätig.

Kooperationsform 3: Pfarreienverbund

§ 1 Wesen und Aufgaben

- (1) Der Pfarreienverbund besteht aus mehreren rechtlich selbstständigen kanonischen Pfarreien einschließlich ihrer Filialen und Kuratien, die einem Pfarrer oder mehreren Pfarrern übertragen sind. Die Errichtung des Pfarreienverbunds erfolgt durch ein Dekret des Erzbischofs. In diesem Dekret werden sowohl die Zugehörigkeit zum Pfarreienverbund als auch gegebenenfalls dessen gemeinsamer Name festgelegt.
- (2) Der Pfarreienverbund hat die Aufgabe, eine intensive pastorale Zusammenarbeit zwischen den beteiligten Pfarreien in möglichst vielen Bereichen der pfarrlichen und kategorialen Seelsorge zu ermöglichen und zu fördern und diese strukturell abzusichern. Zu diesem Zweck kooperieren die Pfarrer sowohl untereinander als auch mit anderen Priestern und Diakonen sowie mit haupt- und ehrenamtlich tätigen Laien (vgl. c. 519 CIC); ebenfalls haben die Pfarrer gemäß c. 529 § 2 CIC den eigenen Anteil



der Laien an der Sendung der Kirche anzuerkennen und zu fördern sowie ihre Vereine zu unterstützen. Die pfarrliche Seelsorge sowie die kategoriale Seelsorge mit gemeindlichem Bezug werden entsprechend der Kooperationsvereinbarung auf der Ebene des Pfarreienverbunds wahrgenommen.

(3) Für eine pastorale Zusammenarbeit gelten insbesondere folgende Felder:

- enge Zusammenarbeit und Austausch zwischen verschiedenen territorialen und kategorialen Diensten;
- intensive Zusammenarbeit aller an der Seelsorge Beteiligten nach dem Grundsatz der Subsidiarität und Solidarität;
- Koordinierung, z. B. der Gottesdienstzeiten, der Sakramentenpastoral und Sakramentenkatechese und des gesamten liturgischen Lebens;
- Gemeinsame Angebote, z. B. zur spirituellen Begleitung und Qualifizierung von Ehrenamtlichen, zur Glaubenserneuerung, Vertiefung des geistlichen Lebens und in der Erwachsenenbildung;
- Vernetzung der sozialen Dienste, z. B. im Bereich der ambulanten Kranken- und Altenpflege, der Aussiedlerbetreuung und anderer Aufgabenbereiche einer diakonischen Pastoral;
- Stärkung der Arbeit mit besonderen Zielgruppen wie z. B. Kinder, Jugendliche, Familien, Alleinerziehende, Kranke und Behinderte.

§ 2 Leitender Pfarrer

- (1) Dem Pfarreienverbund steht einer der Pfarrer der beteiligten Pfarreien als Leiter vor. Er sowie sein Stellvertreter werden vom Erzbischof auf fünf Jahre frei ernannt. Eine Wiederernennung ist möglich. Das Pastoralteam (vgl. § 3) soll einen Vorschlag unterbreiten.
- (2) Der leitende Pfarrer sorgt für eine intensive Zusammenarbeit innerhalb des Seelsorgebereichs. Im Hinblick darauf hat er eine koordinierende Funktion. Er ist Dienstvorgesetzter für die pastoralen Mitarbeiter(innen), die dem Pfarreienverbund zugewiesen sind. Er sorgt für die Einhaltung der Kooperationsvereinbarung und deren Fortentwicklung.

§ 3 Pastoralteam

- (1) Dem Pastoralteam gehören die Pfarrer, die übrigen Priester, die innerhalb des Pfarreienverbunds als Kapläne oder in anderer Stellung in der pfarrlichen Seelsorge tätig sind, sowie die Diakone und Pastoral- bzw. Gemeindereferent(inn)en an, die dem Pfarreienverbund zugewiesen sind. Das Pastoralteam trifft sich regelmäßig zur



gemeinsamen Dienstbesprechung. Alle Mitglieder des Pastoralteams sind zur Teilnahme an der Dienstbesprechung verpflichtet.

- (2) Das Pastoralteam erörtert die pastorale Situation innerhalb des Seelsorgebereichs, tauscht sich über besondere pastorale Erfahrungen, Erfordernisse und Vorhaben aus, beschließt die Durchführung entsprechender Projekte und legt die Aufgabenverteilung in der pastoralen Zusammenarbeit fest.
- (3) Das Pastoralteam fördert die Zusammenarbeit mit den Mitarbeiter(inne)n in der kategorialen Seelsorge, die Aufgaben im Bereich des Pfarreienverbands wahrnehmen, und den ehrenamtlichen Ansprechpartnern, indem es diese im Einzelfall oder auch dauerhaft zu seinen Treffen einlädt. Vom Pastoralteam werden ehrenamtliche Mitarbeiter(innen) gefördert und begleitet.
- (4) Die dienstliche Zuweisung der pastoralen Mitarbeiter(innen) erfolgt generell für den Pfarreienverband. Die Zuordnung der einzelnen Pfarrer bzw. der Pfarradministratoren zu ihrer jeweiligen Pfarrei bleibt hiervon unberührt. Für Aufgaben, die die Grenzen der einzelnen Seelsorgebereiche überschreiten, sind auf Dekanatssebene Absprachen zu treffen. Die Dienst- und Fachaufsicht wird in der jeweiligen Stellenumschreibung festgelegt.

§ 4 Pfarrgemeinderat

Innerhalb des Pfarreienverbands bestehen mehrere Pfarrgemeinderäte nebeneinander, die einen gemeinsamen Ausschuss zur Koordination bei den gemeinsamen Aufgaben entsprechend der Kooperationsvereinbarung bilden.

§ 5 Vermögensverwaltung

- (1) Innerhalb des Pfarreienverbundes bleiben die bisherigen Pfarr-, Kuratie- und Filiationen nebeneinander bestehen. Die einzelnen Kirchenverwaltungen bilden einen gemeinsamen Verwaltungsausschuss zur Kooperation bei den gemeinsamen Aufgaben innerhalb des Pfarreienverbundes. Die beteiligten Kirchenverwaltungen treffen ihre Entscheidungen auf der Grundlage der Empfehlungen des Verwaltungsausschusses.
- (2) Gemeinsame Aufgaben können einer der beteiligten Pfarrkirchenstiftungen mittels eines Geschäftsbesorgungsvertrages übertragen werden. Die Kirchenverwaltung dieser Pfarrkirchenstiftung ist im Rahmen des übertragenen Aufgabenspektrums geschäftsführend tätig.



Vorstehende Statuten der Seelsorgebereiche im Erzbistum Bamberg setze ich mit Wirkung vom 15.12.2005 in Kraft.

Bamberg, 06.Dezember 2005

Prof. Dr. Ludwig Schick
Erzbischof von Bamberg

